

Einrichtung der Anstalt

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Programm des Zürcherischen Technikums in Winterthur**

Band (Jahr): **1 (1874-1875)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I. Einrichtung der Anstalt.

Das Technikum ist eine Berufsschule für die **mittlere Stufe** der gewerblichen Ausbildung. Sie wurde gegründet vom Kanton Zürich, unter namhafter Betheiligung der Stadtgemeinde Winterthur; sie ist daher eine Staatsanstalt.

Nach dem Gesetz vom 24. März 1873 soll das Technikum folgende Fachschulen enthalten:

1. Die Schule für Bauhandwerker,
2. die Schule für Mechaniker,
3. die Schule für Chemiker,
4. die Schule für die Kunstgewerbe,
5. die Schule für Geometer.

Ausserdem können mit der Anstalt verbunden werden:

6. Eine Schule für Förster,
7. eine Schule für Weber,
8. einē Handelsschule, und
9. Fachkurse für spezielle Berufszweige, z. B. im technischen Zeichnen für Arbeiter,
Lehrer an Handwerksschulen u. s. w.

Die Schulen 1, 2 und 8 umfassen **fünf**, die übrigen **vier** auf einander folgende Halbjahreskurse.

Mit Rücksicht auf die Vorkenntnisse schliesst die erste (unterste) Klasse des Technikums an die dritte Klasse der zürcherischen Sekundarschule an. Wer also in die unterste Klasse des Technikums eintreten will, muss jene Vorkenntnisse besitzen, welche eine dreijährige Sekundarschule gibt. Diese Sekundarschulen entlassen ihre Schüler in der Regel nach dem zurückgelegten 15. Altersjahr. Es wird daher auch verlangt, dass ein Schüler bei seiner Aufnahme in die I. Klasse des Technikums das 15. Altersjahr zurückgelegt habe. Für die weitem Klassen ist ein entsprechend höheres Alter erforderlich.

Die beiden ersten Halbjahrsklassen führen den Unterricht der Sekundarschule weiter; sie sind daher wesentlich Vorbereitungsklassen. Mit den Kenntnissen, welche eine Sekundarschule gibt, lässt sich nämlich ein wissenschaftlicher Fachunterricht nicht aufbauen. Daher haben die Schüler aller Abtheilungen im ersten Jahr zum grössten Theil einen gemeinsamen Unterricht in Mathematik, Physik, Chemie, im Zeichnen, in den Sprachen. Erst in der III. Klasse (3. Semester) gehen die Schüler auseinander, um einen gesonderten Fachunterricht zu erhalten.

Die Klassen I, III und V beginnen im Frühjahr (am letzten Montag des Monats April) die Klasse II und IV im Herbst (am letzten Montag des Monats Oktober). Es können Schüler sowohl im Herbst als im Frühjahr aufgenommen werden, jedoch in der Regel nur bei Beginn eines Semesters.

Bei der Anmeldung hat der Schüler möglichst vollständige Zeugnisse über seine Vorkenntnisse beizubringen; ferner ein Sittenzeugniss, insofern solches nicht im erstern enthalten ist.

Vor der Aufnahme haben die Schüler in der Regel eine Prüfung zu bestehen. Die Fächer, in welchen für das Frühjahr 1875/76 examinirt wird, sind weiter unten übersichtlich zusammengestellt. Je nach dem Ergebniss der Prüfung erfolgt entweder Abweisung, definitive Aufnahme oder Aufnahme auf Probe. Dem provisorisch Aufgenommenen wird die Verpflichtung auferlegt, sich durch Selbststudium oder Privatunterricht nachzuarbeiten und sich durch eine Nachprüfung über das Mass der erforderlichen Kenntnisse auszuweisen.

Die Lehrfächer, welche ein ordentlicher Schüler während des Semesters zu besuchen hat, werden bei der Aufnahme mit Genehmigung des Direktors festgestellt.

Per Semester zahlen ordentliche Schüler Fr. 30, Hospitanten Fr. 2 für die wöchentliche Stunde und Theilnehmer an den Arbeiten des Laboratoriums ausserdem Fr. 20.

Während der letzten Woche eines jeden Semesters finden öffentliche Repetitionen behufs Festsetzung der Zeugnisszensuren statt. Ordentliche und ausserordentliche Schüler sind verpflichtet, an denselben Theil zu nehmen. Zu gleicher Zeit werden die Arbeiten, welche die Schüler während des Kurses angefertigt haben, öffentlich aufgelegt.

II. Mittheilungen über das Jahr 1874/75.

A. Sommer-Semester.

Das Technikum wurde am 4. Mai 1874 eröffnet mit der I. Klasse aller Abtheilungen, der III. Klasse der mechanischen- und Geometerschule, einem Arbeiterkurs im technischen Zeichnen und einem solchen in Algebra. Im Stundenplan wurde die Einrichtung getroffen, dass auch Lehrlinge von Winterthur und Umgebung am Unterricht in den fremden Sprachen Theil nehmen konnten. Es wurden daher im Französischen und Englischen zwei Parallelklassen nöthig. Die Betheiligung am gesammten Unterricht war folgende:

	I. Klasse.		III. Klasse				Arbeiterkurse.		Zusammen.			
	Ordentl. Schüler.	Hospitant.	Ordentl. Schüler.	Hospitant.	Ordentl. Schüler	Hospitant.	Zeichnen.	Algebra.	Ordentl. Schüler.	Hospitant.	Arbeiter.	Total.
Eingetreten	50	63	17	1	5	—	80	56	72	64	136	272
Ausgetreten	5	4	2	—	—	—	28	20	7	4	48	59
Auf Ende Semester	45	59	15	1	5	—	52	36	65	60	88	213

Von den ordentlichen Schülern gehören an:

	I. Klasse.	III. Mechan. Kl.	III. Geom. Kl.
Dem Kanton Zürich	32	10	1
der übrigen Schweiz	14	6	4
dem Ausland	4	1	—
	50	17	5